



Habilitationsordnung der Technischen Universität Darmstadt

§ 1

Habilitationsrecht des Fachbereiches, Habilitationskommission, Begriffsbestimmungen

(1) Die Fachbereiche der TU Darmstadt haben das Recht, nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen der Habilitationsordnung und der Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche in den in den Fachbereichen vertretenen Fachgebieten zu habilitieren.

(2) Die Habilitation ist ein Nachweis besonderer Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Sie wird aufgrund eines Habilitationsverfahrens von den zuständigen Fachbereichen zuerkannt. Die Fachbereiche der Technischen Universität Darmstadt haben das Recht, nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bestimmungen der Habilitationsordnung eigene Satzungen zur Regelung der Habilitation zu erlassen (Besondere Bestimmungen).

(3) Zuständig und damit habilitationsführend ist derjenige Fachbereich, in dem das Fachgebiet, dem das Thema der Habilitationsschrift (§ 6) zuzuordnen ist, von einer Professorin oder einem Professor vertreten wird.

(4) Professorinnen oder Professoren im Sinne dieser Habilitationsordnung sind alle Mitglieder der Professorengruppe nach § 32 Abs. 3 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. Nr. 22 S. 666) – HHG in der jeweils geltenden Fassung; Juniorprofessorinnen und –professoren jedoch nur, soweit ihre Weiterqualifikation nach § 64 Abs. 4 S. 3 und 4 HHG bestätigt ist.

(5) Prüfungsorgan des Fachbereichs ist die Habilitationskommission. Die Kommission setzt sich aus den Mitgliedern des Fachbereichsrates und allen weiteren Professorinnen oder Professoren des habilitationsführenden Fachbereiches zusammen. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan. Die Habilitandin oder der Habilitand kann nicht Mitglied der Habilitationskommission sein. Die Kommission ist beschlussfähig mit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind die Professorinnen oder Professoren und die Habilitierten aus anderen Gruppen. Sie beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Geheime Abstimmungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.

§ 2 Habilitationsverfahren

(1) Im Habilitationsverfahren hat die Bewerberin oder der Bewerber eine Habilitationsschrift (§ 6) und die weiteren Nachweise für die Zulassung zur Habilitation (§ 5) einzureichen.

(2) Das Habilitationsverfahren wird durch die Zulassung des Habilitationsgesuches (§ 5) eröffnet. Die Habilitationsleistungen umfassen neben der Habilitationsschrift (§ 6) den Habilitationsvortrag mit anschließendem wissenschaftlichen Gespräch (§ 10). Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde ist die Habilitation vollzogen (§ 11).

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

(1) Die Zulassung setzt eine herausragende Promotion an einer deutschen Universität oder an einer vergleichbaren ausländischen wissenschaftlichen Einrichtung voraus, die erwarten lässt, dass das Habilitationsvorhaben selbstständig durchgeführt und erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Besonderen Bestimmungen können zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung, insbesondere eine mindestens erzielte Bewertung der Dissertation, festlegen.

(2) Zwischen der Promotion und der Zulassung zur Habilitation soll ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren liegen. In diesem Zeitraum soll die Bewerberin oder der Bewerber wissenschaftlich in dem Fach gearbeitet haben, für das sie oder er sich habilitieren will.

§ 4 Habilitationsgesuch

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Habilitation an die Dekanin oder den Dekan des zuständigen Fachbereiches zu richten. In dem Gesuch ist anzugeben, für welches Fach/welche Fächer die Habilitation angestrebt wird.

(2) Dem Habilitationsgesuch sind beizufügen:

- a) eine Übersicht des Lebens- und Bildungsganges,
- b) die Zeugnisse bestandener akademischer und staatlicher Prüfungen (Original oder beglaubigte Kopie),
- c) Unterlagen über die bisherige wissenschaftliche Tätigkeit,
- d) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und soweit wie möglich Belegstücke dieser Veröffentlichungen (nicht veröffentlichte Arbeiten können beigelegt werden),
- e) die Habilitationsschrift in 6 Ausfertigungen bzw. im Fall des § 6 Abs. 2: 6 Belegexemplare der publizierten Schrift(en),
- f) eine schriftliche Erklärung, dass die Habilitationsschrift und die im Verzeichnis nach lit. d angegebenen Werke - abgesehen von den in ihr ausdrücklich genannten Hilfen - selbstständig verfasst worden ist,
- g) eine schriftliche Erklärung über frühere gescheiterte Habilitationsverfahren, mit Angaben über Zeitpunkt, wissenschaftliche Hochschule, Fachbereich und Habilitationsleistungen,
- h) ein Vorschlag mit drei Themen für den Habilitationsvortrag. Die Themen sollen unabhängig von der Habilitationsschrift und der Dissertation sein. Gegebenenfalls können bis zum Ablauf der Auslegefrist weitere Themenvorschläge gemacht werden.

(3) Die Urkunde und Zeugnisse sowie die Belegexemplare der Veröffentlichungen werden nach Abschluss des Habilitationsverfahrens zurückgegeben. Alle anderen Unterlagen verbleiben beim Fachbereich.

§ 5 Zulassung zur Habilitation

(1) Nach dem Eingang des Gesuches entscheidet die Habilitationskommission über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers. Die Zulassung kann nur versagt werden,

1. wenn die mit dem Habilitationsgesuch eingereichten Unterlagen (§ 4 Abs. 2) unvollständig sind,

2. wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation (§ 3 Abs. 1) nicht gegeben sind,
3. wenn die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 nicht erfüllt sind,
4. wenn der Fachbereich nicht zuständig ist,
5. wenn die Voraussetzungen des Absatz 2 vorliegen und die Bewerberin oder der Bewerber ihr/sein Habilitationsgesuch aufrechterhält.

(2) Ergibt sich aus den Unterlagen, die gemäß § 4 Absatz 1 und 2 vorzulegen sind, dass das beantragte Habilitationsverfahren Fächern zuzuordnen ist, für die Mitglieder der Habilitationskommission nicht mehrheitlich im Fach der Habilitation habilitiert sind bzw. habilitationsäquivalente Leistungen nachweisen können, ist dies der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen und ihr/ihm Gelegenheit zur Rücknahme ihres/seines Habilitationsgesuches zu geben.

(3) Hält die Bewerberin oder der Bewerber ihr/sein Habilitationsgesuch aufrecht und wird das Habilitationsgesuch daraufhin zugelassen, muss durch

- die Heranziehung von Referentinnen oder Referenten benachbarter Fachbereiche der TU Darmstadt , und / oder
- die Heranziehung auswärtiger Referentinnen oder Referenten

die sachgerechte Bewertung des Habilitationsgesuches gewährleistet werden. In diesem Fall sind die Gutachten maßgeblich der Entscheidung der Habilitationskommission zugrunde zu legen.

(4) Zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 gegeben sind, kann die Habilitationskommission eine beratende Kommission bilden, in der auch Vertreter anderer Fachbereiche vertreten sein können.

(5) Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, wobei die Nichtzulassung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden muss. Mit der Zulassung ist das Habilitationsverfahren eröffnet.

§ 5a Annahmeverfahren und Fachmentorat

(1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass vor der Zulassung zur Habilitation ein Gesuch auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand zu stellen ist. Als Habilitandin oder Habilitand wird angenommen, wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt.

(2) Über die Annahme einer Habilitandin oder eines Habilitanden entscheidet die Habilitationskommission auf Vorschlag von zwei hauptamtlichen Mitgliedern der Professorengruppe.

(3) Mit der Annahme wird das Habilitandenverhältnis begründet. Die Bewerberin oder der Bewerber ist damit Habilitandin oder Habilitand des jeweiligen Fachbereichs und Angehörige oder Angehöriger der TU Darmstadt.

(4) Die Entscheidung über die Annahme wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, wobei die Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden muss.

(5) Das Habilitandenverhältnis endet

- a. auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden mit sofortiger Wirkung, oder
- b. mit dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation oder
- c. spätestens zehn Jahre nach der Annahme als Habilitandin oder Habilitand. Diese Frist kann die Habilitationskommission einmalig aus schwerwiegenden Gründen verlängern, wenn ein erfolgreicher Abschluss der Habilitation im Verlängerungszeitraum zu erwarten ist.

(6) Die Habilitationskommission kann ein Fachmentorat aus zwei Mitgliedern der Professorengruppe einsetzen, das die Habilitandin oder den Habilitanden bei der Durchführung des Habilitationsverfahrens berät. Die Mitglieder des Fachmentorats begleiten das Habilitationsverfahren, stehen als fachliche Ansprechpartner zur Verfügung und unterstützen die Forschungsarbeiten z.B. durch Hilfe bei der Beschaffung von Drittmitteln.

§ 6 Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift muss ein Thema des wissenschaftlichen Gebietes behandeln, in dem die Bewerberin oder der Bewerber sich habilitieren will.

(2) Ebenso können mehrere Veröffentlichungen, die in einem thematischen Zusammenhang stehen müssen und insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertig sind, als Habilitationsschrift angenommen werden.

(3) Sind die wissenschaftlichen Arbeiten in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden, hat die Bewerberin oder der Bewerber ihren/seinen eigenen Anteil schriftlich darzulegen.

(4) Die Habilitationsschrift kann bereits veröffentlicht sein.

(5) Die Habilitationsschrift soll sich im Inhalt von der Dissertation unterscheiden. In ihrer wissenschaftlichen Bedeutung muss sie wesentlich über eine Dissertation hinausgehen.

§ 7 Bestimmung der Referenten

(1) Aufgrund der Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Habilitation bestimmt die Habilitationskommission mindestens zwei Professorinnen oder Professoren als Referentinnen oder Referenten für die Habilitationsschrift, die nicht der Gruppe der Mitglieder (§ 32 Abs. 1 HHG) oder der Angehörigen (§ 32 Abs. 6 HHG) der TU Darmstadt zuzurechnen sein sollen. Als Referentinnen oder Referenten können auch führende Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler einer außeruniversitären Forschungsstätte bestellt werden.

(2) Referentinnen oder Referenten müssen im Fach der Habilitation oder zumindest in wesentlichen, von der Habilitationsschrift berührten Wissenschaftsgebieten, habilitiert sein oder habilitationsäquivalente Leistungen nachweisen können. Sie sind so auszuwählen, dass alle wesentlichen Teile der Habilitationsschrift durch entsprechend ausgewiesene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler begutachtet werden können.

(3) Zu Referentinnen oder Referenten können auch Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs, die sich im Ruhestand befinden, bestellt werden.

§ 8 Gutachten

(1) Die Referentinnen oder Referenten erstatten über die Habilitationsschrift ein Gutachten. In dem Gutachten soll insbesondere dargelegt werden, ob die Habilitandin oder der Habilitand einen wesentlichen Beitrag zur Forschung in seinem Fach geleistet hat und fähig ist, gewonnene Erkenntnisse sachlich und überzeugend darzustellen. Die Referentinnen oder

Referenten erstatten über die Habilitationsschrift auch unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Gesamtwerkes ein Gutachten. Als Ergebnis des Gutachtens empfehlen die Referentinnen oder Referenten die Annahme oder Ablehnung der Arbeit.

(2) Liegen die Gutachten innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung nicht vor, so muss sich der Fachbereichsrat mit der Angelegenheit befassen und für den Fortgang des Verfahrens sorgen. Gegebenenfalls sind neue Referenten zu bestimmen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan legt die Referentengutachten zusammen mit der Habilitationsschrift und dem Schriftenverzeichnis zur Einsichtnahme aus. Das Recht auf Einsichtnahme haben die Mitglieder der Habilitationskommission (§§ 9, 14), die Referentinnen oder Referenten, die sonstigen habilitierten Mitglieder des Fachbereiches sowie Professorinnen oder Professoren (§ 61 Abs. 1 HHG) anderer Fachbereiche. Mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans können auch Professorinnen oder Professoren im Ruhestand Einsicht nehmen. Vertraulichkeit ist zu wahren. Die Auslegefrist beträgt zwei Wochen. Falls ein Mitglied der Habilitationskommission oder eine Referentin oder ein Referent dies wünscht, kann die Frist in besonders begründeten Fällen um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Eine besondere Begründung für eine Verlängerung ist nicht erforderlich, wenn die Auslegefrist in die vorlesungsfreie Zeit fällt.

(4) Die in Absatz 3, Satz 2 genannten Professorinnen oder Professoren sowie Professorinnen oder Professoren anderer Fachbereiche haben das Recht, ein Sondergutachten vorzulegen.

§ 9 Entscheidung der Habilitationskommission

(1) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Habilitationskommission aufgrund der Gutachten der Referentinnen oder der Referenten und der eventuell vorliegenden Sondergutachten über die Annahme der Habilitationsschrift.

(2) Die Kommission kann ihre Beschlussfassung aussetzen, sie kann weitere Gutachten anfordern. Sie kann auch die Rückgabe der Habilitationsschrift an die Habilitandin oder den Habilitanden zur Änderung und Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist beschließen. Aus besonderen Gründen kann die Frist auf Antrag verlängert werden. Wird die Schrift nicht fristgerecht wieder vorgelegt, so gilt sie als abgelehnt.

(3) Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Eine abgelehnte Habilitationsschrift kann nicht erneut zum Zwecke einer Habilitation an der Technischen Universität Darmstadt vorgelegt werden. Die Ablehnung und die Begründung werden der Bewerberin oder dem Bewerber mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt.

(4) Will die Habilitationskommission im Falle des § 5 Absatz 2 von den in den Gutachten vorgenommenen Bewertungen abweichen, müssen die Gründe hierfür unter konkreter Bezugnahme auf die gutachterlichen Erwägungen erörtert und im Protokoll der Sitzung ausgewiesen werden.

§ 10 Habilitationsvortrag und wissenschaftliches Gespräch

(1) Nach der Annahme der Habilitationsschrift wählt die Habilitationskommission aus den eingereichten Themenvorschlägen ein Thema für den Habilitationsvortrag aus. Erscheint keines der vorgeschlagenen Themen geeignet, so können weitere angefordert werden.

(2) Im Habilitationsvortrag und wissenschaftlichen Gespräch soll die Habilitandin oder der Habilitand vor der Habilitationskommission unter Beweis stellen, dass sie/er fähig ist, wissenschaftliche Ideen zu entwickeln, klar darzustellen und zu vertreten.

(3) Nach der Wahl des Themas setzt die Kommission den Termin für den Habilitationsvortrag fest. Hierzu erhält die Habilitandin oder der Habilitand von der Dekanin oder vom Dekan eine schriftliche Aufforderung unter gleichzeitiger Mitteilung des Themas. Zwischen ihrer Zustellung und dem Vortragstermin soll eine Zeit von mindestens zwei Wochen liegen.

(4) Der Habilitationsvortrag und das wissenschaftliche Gespräch sind öffentlich. Dazu werden von der Dekanin oder dem Dekan die Mitglieder der Habilitationskommission, die Referentinnen oder Referenten, die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten und die Dekaninnen oder Dekane aller übrigen Fachbereiche schriftlich eingeladen.

(5) Der Habilitationsvortrag soll auf etwa 45 Minuten bemessen werden. An den Vortrag schließt sich das wissenschaftliche Gespräch an.

(6) Im Anschluss an den Habilitationsvortrag und das wissenschaftliche Gespräch entscheidet die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Habilitationsleistungen. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend. Dabei wird zugleich entschieden, für welches Fach/welche Fächer die Habilitation erfolgt (Lehrbefähigung).

(7) Die Entscheidung wird der Habilitandin oder dem Habilitanden sofort im Anschluss an die Beratung mitgeteilt.

(8) Hat die Kommission die Habilitationsleistungen nicht als ausreichend anerkannt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Die tragenden Gründe für die ablehnende Entscheidung der Habilitationskommission sind in dem Bescheid über die nicht bestandene Habilitation aufzunehmen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Ist die Habilitation aufgrund eines nicht ausreichenden Habilitationsvortrages und/oder wissenschaftlichen Gesprächs gescheitert, bestimmt die Habilitationskommission die Frist, in der eine einmalige Wiederholung dieser Leistungen zulässig ist. Die Frist soll ein Semester nicht überschreiten. Erfolgt die Wiederholung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert.

§ 11 Akteneinsicht, Widerspruchsverfahren

(1) Die Akten des Habilitationsverfahrens sind vertraulich und werden im Fachbereich aufbewahrt. Während des Habilitationsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Mitgliedern der Habilitationskommission zu. Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung der Habilitationskommission gem. § 10 Abs. 6, wird der Habilitandin oder dem Habilitanden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte, die Gutachten und in das Protokoll der Sitzung der Habilitationskommission gewährt.

(2) Gegen die Entscheidung der Habilitationskommission kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Dekanin oder dem Dekan oder bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingelegt werden. Der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer ist Gelegenheit zu geben, ihren/seinen Widerspruch gegenüber der Habilitationskommission schriftlich zu begründen. Liegt eine schriftliche Widerspruchsbegründung vor, ist diese auf der Sitzung der Habilitationskommission, auf der die Abhilfeentscheidung getroffen wird, heranzuziehen.

(3) Hilft die Habilitationskommission dem Widerspruch nicht ab, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 12 Vollzug der Habilitation

(1) Nach dem Beschluss über die Anerkennung sämtlicher Habilitationsleistungen und der Abgabe der Habilitationsschrift nach Absatz 4 vollzieht der Fachbereich die Habilitation, indem die Dekanin oder der Dekan die Urkunde der Habilitandin oder dem Habilitanden aushändigt. Die Aushändigung soll anlässlich des öffentlichen Vortrages (Antrittsvorlesung) der Habilitandin oder des Habilitanden stattfinden.

(2) Der Vollzug der Habilitation wird von der Dekanin oder dem Dekan dem Senat und dem Präsidium mitgeteilt.

(3) In der Habilitationsurkunde werden das Fach/die Fächer der Habilitation aufgeführt. Die Urkunde wird auf den Tag der Beschlussfassung über die gesamten Habilitationsleistungen datiert. Sie trägt die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans des habilitationsführenden Fachbereiches und der Präsidentin oder des Präsidenten der Technischen Universität Darmstadt und wird mit dem Siegel der Universität versehen.

(4) Vier Ausfertigungen der Habilitationsschrift sind innerhalb von drei Monaten nach dem Habilitationsvortrag (§ 10 Abs. 2) an die Hessische Landes- und Universitätsbibliothek Darmstadt abzuführen; je eine Ausfertigung ist für die Deutsche Bibliothek Frankfurt (Main) und für die Deutsche Bücherei in Leipzig bestimmt.

(5) Die Fachbereiche können in ihren Besonderen Bestimmungen zusätzliche Regelungen über die Veröffentlichung der Habilitationsschrift treffen.

§ 13 Habilitationsurkunde

(1) Der Text der Habilitationsurkunde lautet im Regelfall:

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT
Universität des Landes Hessen

Während der Amtszeit der Präsidentin /des Präsidenten

und der Dekanin/ des Dekans

habilitiert der Fachbereich

Frau/ Herrn

geboren am

in

für das Fach/die Fächer

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Habilitationsverfahren unter Mitwirkung der

Referentinnen/ Referenten

.....

und.....

.....
durch ihre/seine Habilitationsschrift

.....
und durch ihre/seine Leistungen im Habilitationsvortrag und im wissenschaftlichen Gespräch ihre/seine Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre erwiesen hat.
Darmstadt, den
Die Präsidentin oder Der Präsident <Siegel> Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs

(2) Das Präsidium bestimmt die Gestaltung der Urkunden.

§ 14 Täuschungsversuch, Widerruf der Habilitation

(1) Wird festgestellt, dass eine Habilitandin oder ein Habilitand bei einem Prüfungsereignis eine Täuschung versucht oder begangen hat, so kann die Habilitation als gescheitert erklärt werden. Die Feststellung trifft die Habilitationskommission nach Anhörung der Habilitandin oder des Habilitanden.

(2) Ein Täuschungsversuch liegt auch vor, wenn eine falsche Erklärung nach § 4 Abs. 2 lit. f abgegeben worden ist oder ein anderes Werk, eine Bearbeitung eines anderen Werkes, eine Umgestaltung eines anderen Werkes ganz oder teilweise in der Prüfungsarbeit wiedergeben werden, ohne dieses zu zitieren (Plagiat).

(3) Der Fachbereich kann eine Habilitation widerrufen. Gründe für den Widerruf der Habilitation sind:

a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für sie nicht vorgelegen haben,

b) wenn nachträglich ein Täuschungsversuch der Habilitandin oder des Habilitanden im Habilitationsverfahren festgestellt wird.

(4) Die Entscheidung über den Widerruf trifft die Habilitationskommission. Der Widerruf und die Begründung werden der oder dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. Im Widerrufsfall ist die Urkunde nach § 52 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HessVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) zurückzugeben.

(5) Den Widerspruchsbescheid erlässt die Präsidentin oder der Präsident.

(6) Ist der Widerruf unanfechtbar geworden, hat die Habilitandin oder der Habilitand die Habilitationsurkunde an die Universität zurückzugeben.

§ 15 Erweiterung des Fachs der Habilitation

(1) Eine Erweiterung oder Änderung des Fachs der Habilitation erfolgt auf Antrag der/des Habilitierten durch Beschluss der Habilitationskommission. Die Vorschriften dieser Ordnung gelten entsprechend.

(2) Die Habilitationskommission kann hierbei von einzelnen Habilitationsleistungen befreien. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift soll nur ausnahmsweise gefordert werden.

§ 16 Umhabilitation

Einer Person, die an einer anderen Universität eine Habilitation erworben hat, kann auf Antrag der/des Habilitierten durch Beschluss der Habilitationskommission die Lehrbefugnis an der TU Darmstadt erteilt werden (Umhabilitation). Dem Antrag sind die Unterlagen nach § 4 Abs. 2 lit. a bis e sowie das Original oder eine beglaubigte Kopie der Habilitationsurkunde beizufügen. Auf Wunsch der Habilitandin oder des Habilitanden wird eine Urkunde über die Umhabilitation ausgestellt. Wird mit der Umhabilitation eine Änderung oder Erweiterung der Lehrbefähigung nach § 10 Abs. 6 Satz 3 beantragt, ist ein Habilitationsverfahren nach §§ 8, 9 und 10 durchzuführen. Es kann ganz oder teilweise auf weitere Habilitationsleistungen verzichtet werden.

§ 17 Gemeinsames Habilitationsverfahren mehrerer Fachbereiche

(1) Fachbereiche der Technischen Universität Darmstadt können beschließen, Habilitationsverfahren gemeinsam durchzuführen.

(2) Zuständig für das Gesuch auf Zulassung ist der Fachbereich, in dem das Fachgebiet, dem das Thema der Habilitationsschrift zuzuordnen ist, von einer Professorin oder einem Professor vertreten wird. Der Fachbereichsrat dieses Fachbereiches entscheidet über die Zulassung und Eröffnung des Habilitationsverfahrens, wobei die in § 5 Absatz 4 vorgesehene beratende Kommission aus Mitgliedern aller am gemeinsamen Verfahren beteiligten Fachbereiche zusammensetzt wird. Die Mitglieder der anderen Fachbereiche werden von den betreffenden Fachbereichsräten bestellt. Auf Verlangen eines der beteiligten Fachbereiche ist die Kommission einzusetzen.

(3) Über die Annahme der Habilitationsschrift (§ 9) und das Ergebnis der Habilitationsleistungen insgesamt (§ 10), sowie Widerruf (§ 14) und Erweiterung (§ 15) entscheidet eine gemeinsame Habilitationskommission. Die Kommission setzt sich aus den Mitgliedern der Fachbereichsräte und den Professorinnen oder Professoren der beteiligten Fachbereiche zusammen.

(4) Die Urkunde wird von allen beteiligten Fachbereichen ausgestellt und trägt die Unterschriften der Dekaninnen oder Dekane dieser Fachbereiche. Im Übrigen gilt § 13.

§ 18 Privatdozenten

(1) Auf Antrag der/des Habilitierten beschließt der Fachbereichsrat die Verleihung der akademischen Bezeichnung "Privatdozentin/Privatdozent". Die Verleihung wird mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde wirksam.

(2) Privatdozentinnen oder Privatdozenten haben das Recht zu lehren (Lehrbefugnis). Sie sind verpflichtet, in der Regel in jedem Semester mindestens eine Lehrveranstaltung durchzuführen.

(3) Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die ohne Zustimmung des Fachbereichsrates oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinanderfolgende Semester keine Lehrtätigkeit ausüben, verlieren das Recht, die Bezeichnung "Privatdozentin/Privatdozent" zu führen.

(4) Auf Antrag der/des Habilitierten kann der Fachbereichsrat beschließen, dass das Recht, die Bezeichnung "Privatdozentin/Privatdozent" zu führen, ruht.

(5) Das Recht, die Bezeichnung "Privatdozentin/Privatdozent" zu führen, erlischt, wenn die Habilitation widerrufen wurde.

§ 19 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt vom 21.02.1996, StAnz. S. 1126, außer Kraft.
- (2) Besondere Bestimmungen der Fachbereiche bleiben in Kraft, soweit sie diesen Allgemeinen Bestimmungen nicht widersprechen.
- (3) Ein Habilitationsgesuch, das beim Inkrafttreten der Habilitationsordnung bereits eingereicht war, kann auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden nach der bisherigen Regelung zu Ende geführt werden. Die Habilitandin oder der Habilitand ist darauf vom zuständigen Fachbereich hinzuweisen.

Darmstadt, 29. Juni 2011

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel